



Antrag auf Ausnahmebewilligung für geräuschintensive Nachtarbeiten auf Baustellen

Gemäß AVwV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.8.1970, übergeleitet nach § 66 BImSchG, (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160)) oder § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmsschutzverordnung-32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl I S. 3478 ff) zuletzt geändert am 06. März 2007 (BGBl. I S. 261)) kann das Umweltamt in Wahrnehmung der Aufgaben als untere Immissionsschutzbehörde geräuschintensive Bautätigkeiten in der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) zulassen. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung erfolgt jedoch nur für einen **befristeten Zeitraum** und nur unter der **Voraussetzung** des Vorliegens von

- öffentlichem Interesse (z. B. Aufrechterhaltung der Energieversorgung oder des öffentlichen Nahverkehrs) oder
- technologischer Notwendigkeit (z. B. Großbetonagen).

Terminliche oder private Belange zählen nicht zu vorstehend genannten Kriterien.

Folgende schriftliche Informationen werden für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß AVwV Baulärm oder § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV für lärmintensive Bautätigkeiten in der Nachtzeit benötigt:

- Angabe zum Baustellenstandort (Anschrift oder Flurstück, Lageplan) und zum Baubetrieb,
- Beschreibung des Bauvorhabens,
- Terminangabe, wann die Bauarbeiten durchgeführt werden sollen (Datum, Uhrzeiten),
- Begründung für das Erfordernis der Durchführung der Arbeiten im Nachtzeitraum,
- Genaue Angabe, welche Geräte/Baumaschinen zum Einsatz kommen (z. B. Bagger, Rüttelplatte, Kran ...; Hersteller/Typ der Geräte),
- Angaben zur Geräuschentwicklung (Schallleistungspegel) der Maschinen/Geräte
- Standort der Lärmquelle der Baumaßnahme (Skizze beifügen),
- Beschreibung von beabsichtigten Lärmminde rungsmaßnahmen,
- Verantwortlicher (vor Ort) für das Vorhaben.

Bitte nutzen Sie für Betonagen/Glättarbeiten unser Datenblatt zum Antrag auf Nachtarbeit.

Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die genutzten Geräte und Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen.

Die Durchführung von Bauarbeiten an **Sonntagen** ist im Umweltamt nur dann zu beantragen, wenn sich die Baustelle in



einem Wohngebiet befindet.

Zusätzlich zu beachten sind die Bestimmungen

- zum Arbeitnehmerschutz (zuständig: die jeweils für den Bau betrieb zuständige Behörde für Arbeitsschutz, für Dresdner Firmen die Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden) und
- des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (zuständig: Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten).

Die erteilte Ausnahmebewilligung ersetzt keine privaten oder öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen o. ä. (z. B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen). Der ergehende Bescheid ist kostenpflichtig.

Sollten Rückfragen bestehen, so stehen Ihnen die Mitarbeiter der unteren Immissionsschutzbehörde (erreichbar über die Telefonnummer 0351 488 6181) gern zur Verfügung.

Anträge für Ausnahmebewilligungen müssen rechtzeitig (14 Tage) vor Beginn des beabsichtigten Vorhabens beim Umweltamt gestellt werden. Zu spät eingereichte Anträge und/oder fehlende Angaben können zur Nichtbearbeitung führen.

Der schriftliche Antrag kann

- postalisch: Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Abteilung Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde, Sachgebiet Lärm, Veranstaltungen und Audit, Grunaer Str. 2, 01067 Dresden oder
- per Fax: 0351 488 6183 oder
- mit lizenziertter Unterschrift per E-Mail: umwelt.Recht2@dresden.de

eingereicht werden.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 996203
E-Mail umwelt.recht2@dresden.de

Büro der Oberbürgermeisterin
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Umweltamt

Juni 2015

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt einge-reicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.